

Bezirksratsherr Lucas Wendel (Volt) (Antrag Nr. 15-0103/2022 N1)
--

Eingereicht am 12.01.2022 um 12:48 Uhr.

Stadtbezirksrat Vahrenwald-List

Anbringung von Pfandringen an Mülleimern

Antrag

Der Stadtbezirksrat möge beschließen, dass die Verwaltung an den Stadorten Lister Platz, Bonifatiusplatz und Jahnplatz **und Vier Grenzen** an jeweils dem Mülleimer, der zu den vorhandenen Sitzgelegenheiten am nächsten steht, Pfandringe anbringt (in etwa, wie in Abb. 1 zu sehen) und die Mülleimer mit der deutlichen Beschriftung „Pfandflaschen für Sammelnde“ versieht, um den Verwendungszweck der Pfandringe kurz und klar zu erklären.

Begründung

Mehr und mehr Leute nutzen das Sammeln von Pfandflaschen, um sich durch den Pfand Geld dazuzuverdienen oder sogar, um von diesem zu leben. Dabei müssen diese Menschen jedoch oft in Mülleimer greifen, was nicht nur entwürdigend ist, sondern auch gefährlich sein kann. Dies kann dazu beitragen diesen Menschen zumindest das Sammeln zu erleichtern, indem Menschen ihre Flaschen so leicht und Ordnungsgemäß zur Verfügung stellen können.

Ein solches Konzept gibt es bereits am Lister Platz (siehe Abb. 2) an der Bushaltestelle. Meines Ermessens nach erfüllt dieses aber aus 3 Gründen nicht den gewünschten Zweck:

1. Ist es an der dortigen Position weder gut einsehbar, noch mit wenigen Schritten zu erreichen, sollte man sich am Lister Platz aufhalten und eine Flasche abstellen wollen.
2. Bisher ist es (wenn überhaupt) üblich Pfandflaschen neben einen Mülleimer zu stellen, wodurch auch eher dort Bedarf für Pfandringe besteht.
3. Die Beschilderung auf der Pfandringen selbst und in Form des Textes über diesen ist weder kurz und schnell erklärend, noch ist sie gut lesbar oder auffällig.

Die Anbringung der neuen Pfandringe würde diesen Problemen vorweggreifen und dem natürlichen Verhalten der Menschen nachkommen.

Beachtung von Gleichstellungsaspekten:

Bei der Beschilderung wird durch die Formulierung „Sammelnde“ sowohl beachtet, dass es sich um Personen aller Geschlechter, als auch um Personen sowohl mit als auch ohne Wohnung handeln kann.

18.62.02 BRB
Hannover / 13.01.2022